

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

gemäß § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) zur:

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
**„Lebensmittelmarkt-SB-Markt  
Liebenwerdaer Straße“**  
der Stadt Mühlberg/Elbe



Stadt Mühlberg/Elbe  
Landkreis Elbe-Elster  
Region Lausitz-Spreewald  
Land Brandenburg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><u>EINLEITUNG.....</u></b>	<b>3</b>
1.1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
<b>2</b>	<b><u>BESCHREIBUNG DES VORHABENS .....</u></b>	<b>3</b>
2.1	STANDORT DES VORHABENS .....	3
2.2	ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG .....	4
2.1.1	BESTAND.....	4
2.1.2	PLANUNG.....	4
<b>3</b>	<b><u>VERFAHRENSWEISE NACH DEM UVPG.....</u></b>	<b>5</b>
3.1	METHODIK .....	5
3.2	BEURTEILUNGSGEBIET .....	6
3.3	MERKMALE DES VORHABENS .....	6
3.4	STANDORT DES VORHABENS .....	6
3.5	SCHUTZGUTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN .....	8
3.6	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	9
3.6.1	GRÖÖE DES VORHABENS .....	9
3.6.2	STANDORT DES VORHABENS.....	11
3.6.3	MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN .....	12

Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandortes im Raum

# 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Netto-Markt in Mühlberg/Elbe, Liebenwerdaer Straße 33 entstand auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmittel-SB-Markt, Liebenwerdaer Straße“ der Stadt Mühlberg/Elbe aus dem Jahr 2008.

Der Stadt liegt ein Antrag der Grundstückseigentümerin auf Vergrößerung der Verkaufsfläche von derzeit zulässigen 880 m<sup>2</sup> auf ca. 1.101 m<sup>2</sup> vor.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22.02.2024 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmittel-SB-Markt, Liebenwerdaer Straße“ beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Text-Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.

Zur Einschätzung, ob für den großflächigen Einzelhandelsbetrieb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich wird und somit das Bebauungsplanänderungsverfahren nach § 13a BauGB nicht anzuwenden ist, muss nach höchstrichterlicher Sprechung das Ergebnis der Vorprüfung einschließlich der wesentlichen, die Entscheidung tragenden Gründe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit in ortsüblicher Form, bekanntgemacht werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der 1. Änderungsplanung soll die Errichtung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup> städteplanerisch gesichert werden.

Nach Ziffer 18.8, 18.6.2 der Anlage 1 UVPG muss dafür zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt werden. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Aufbereitung der Informationen für diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist Gegenstand vorliegender Unterlage.

# 2 Beschreibung des Vorhabens

## 2.1 Standort des Vorhabens

Der Vorhabenstandort befindet sich:

- in der Stadt Mühlberg/Elbe, östlich der Liebenwerdaer Straße Nr. 33
- in der Gemarkung Mühlberg, Flur 2, Flurstücke 395/3 und 1112

Der Vorhabenstandort wird begrenzt:

- im Norden – vom Flurstück 396/2 (Feuerwehr)
- im Osten und Süden – vom Flurstück 1127 (gewerbliche Lagergebäude)
- im Westen – vom Flurstück 1297 (Liebenwerdaer Straße / L66)

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt-SB-Markt Liebenwerdaer Straße“ der Stadt Mühlberg/Elbe.

Verkehrs- und medienseitig ist der Vorhabenstandort über die kommunale Liebenwerdaer Straße erschlossen. In der Abbildung 1 ist der Vorhabenstandort dargestellt.

**Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandortes**



Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (ohne Maßstab)

## **2.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung**

### **2.1.1 Bestand**

Der Anlagenbestandsstandort ist ca. 5.176 m<sup>2</sup> groß und bebaut mit einem Netto-Markt mit einer Geschossfläche von ca. 1.236 m<sup>2</sup> und Verkaufsfläche von derzeit ca. 880 m<sup>2</sup> inkl. Bäcker, Blumenladen sowie 75 Pkw-Stellplätze und Fahrradstellplätze und Verkehrsflächen.

Das Plangebiet ist ca. 75% versiegelt.

Der Netto-Markt verfügt über eine Zufahrt zur Liebenwerdaer Straße und ist erschlossen.

### **2.1.2 Planung**

In der 1. Änderungsplanung wird festgesetzt:

#### **1. Art der baulichen Nutzung**

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandelsbetrieb (SOEH) der Nahversorgung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO.

Zugelassen werden:

1. Großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittel-Discounter) mit einer Netto-Verkaufsfläche von 1.101 m<sup>2</sup>. Auf mindestens 75 % der Verkaufsfläche sind nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 1 des LEP HR vom 29.04.2019 gemäß Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 1.1, anzubieten.
2. Sonstige Ladengeschäfte i. S. § 4 Abs. 2 BauNVO.

2. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

Das Plangebiet der 1. Änderungsplanung liegt vollständig im Hochwasserrisikogebiet der Elbe. Der Hochwasserstand (HQ200) liegt bei 92,08 m ü. NHN. Es gelten die Vorschriften des § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG. Neue Gebäude, technische Anlagen und Verkehrsflächen sind hochwasserangepasst zu bauen.

Hierzu gehören:

- Verwendung von wasserbeständigen Baustoffen in flutgefährdeten Bereichen
  - Ausführung Gründungssohle in Stahlbeton mit Verankerung
  - Abdichtung Keller (weiße bzw. schwarze Wanne)
  - Verwendung hochwasserbeständige Fenster und Türen
  - Installation Heizungsanlage und elektrische Anlagen über den maßgeblichen Hochwasserpegel
  - Sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
  - Einbau Rückstauklappe / Absperrschieber an Hauseinführung der Medien
  - Sicherung von Gastanks gegen Auftrieb und Aufprall
  - Verzicht auf Heizöltanks
  - Höherlegen der Erdgeschossfußbodenhöhen über den maßgeblichen Hochwasserpegel HQ200 = 92,08 m ü. NHN
  - Planmäßige Flutung von nicht wasserempfindlichen Räumen
3. Im Durchführungsvertrag zur 1. Änderungsplanung werden die Betriebszeiten und die Ausstattung des Marktes wie folgt gesichert:
- Die Öffnungszeiten des Verbrauchermarktes können (unter Beachtung der gewerblichen Vorbelastung) in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr umgesetzt werden.
  - Die Marktanlieferung kann (unter Beachtung der gewerblichen Vorbelastung) ohne Einschränkungen der angesetzten Bewegungshäufigkeiten (siehe Tabelle 1 des Gutachtens) innerhalb der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr stattfinden.
  - Der Rampentisch (Warenannahme) ist dreiseitig geschlossen mit Dach und mit einer resultierenden Schalldämmung der Bauteile von  $R'_{w,res} \geq 25$  dB auszuführen.
  - Alle Anlagenteile sind entsprechend des Standes der Technik auszuführen (z.B. feste Regenrinne, abgestrahlte einzeltonfreie Schallspektren oder keine „klappernden“ Fahnenmasten).
  - Das abgestrahlte Schallspektrum der Haustechnik und der Außenschallquellen muss entsprechend Stand der Technik einzeltonfrei sein. Weiterhin sind die in der Tabelle 17 ausgewiesenen Schalleistungspegel ( $L_{WA}$ ) der Aggregate einzuhalten. Sollten sich Änderungen in Bezug auf die Anzahl, Lage oder die Schalleistungspegel ergeben, so ist mit dem Sachverständigen Rücksprache zu nehmen.

## 3 Verfahrensweise nach dem UVPG

### 3.1 Methodik

Die Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erfolgen nach den in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien. Danach werden zunächst die relevanten Merkmale des Vorhabens sowie des Standortes unabhängig voneinander beschrieben. Beide Beschreibungen bilden die Grundlage für die Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Für jede mögliche Umweltauswirkung wird in der Tabelle unter folgenden Kriterien die Erheblichkeit nach

- dem Ausmaß
- der Schwere, Dauer und Häufigkeit
- der Komplexität und Reversibilität sowie
- der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Auswirkungen

eingeschätzt.

Abschließend erfolgt eine Gesamteinschätzung, inwiefern das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### 3.2 Beurteilungsgebiet

Das Beurteilungsgebiet für die überschlägliche Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben erstreckt sich über das eigentliche Vorhabengebiet. Darüber hinaus werden angrenzende Nutzungen, die von dem Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, berücksichtigt.

Im Beurteilungsgebiet werden die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens „großflächiger Einzelhandel“ auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Flora und Fauna, Klima/Luft und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, abgeschätzt.

### 3.3 Merkmale des Vorhabens

In der Tabelle wird das Vorhaben anhand der in der Anlage 2 UVPG genannten Kriterien beschrieben.

1 Nummerierung entsprechend Anlage 3 zum UVPG	Merkmale des Vorhabens	
	Vorhabenkriterien (entsprechend Anlage 2 zum UVPG)	Überschlägliche Angaben zu den Kriterien
1.1	Größe und Ausstattung des gesamten Vorhabens	Grundfläche: ca. 1.236 m <sup>2</sup> (Baukörper) Verkaufsfläche: 1.101 m <sup>2</sup> maximal, Anzahl der Stellplätze: 64
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	- keine zu erwartende Neuversiegelung von Fläche - keine Baumfällungen - keine Neupflanzungen
1.3	Abfallerzeugung	Durch das Vorhaben sind keine Besonderheiten hinsichtlich der Abfallerzeugung zu erwarten.
1.4	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	Eine schalltechnische Untersuchung zum Gewerbelärm wurde im September 2024 durchgeführt. Durch die geringe Zunahme der Besucher sind keine zusätzlichen schädliche Umweltauswirkungen zu erwarten.
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Durch das Vorhaben ist kein besonderes Unfallrisiko zu erwarten.

In einem weiteren Schritt ist die Empfindlichkeit des Gebietes, welches durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Nr. 2 insbesondere im Hinblick auf Nutzungskriterien, Qualitätskriterien und Schutzkriterien zu beurteilen. Dabei sind die Standortmerkmale überschlägig zu beschreiben und nur jene zu betrachten, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### 3.4 Standort des Vorhabens

2 Nummerierung entsprechend Anlage 3 zum UVPG	Standort des Vorhabens	
	Standortkriterien (entsprechend Anlage 2 zum UVPG)	überschlägige Angaben zu den Kriterien (insbesondere hinsichtlich einer potentiellen Betroffenheit: Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1	<b>bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)</b> Siedlung	Der Standort wird bereits als Nahversorgungsstandort für einen Lebensmittelmarkt genutzt und dient der Versorgung der Bevölkerung in der näheren Umgebung. Durch die Erweiterung von 880 m <sup>2</sup> auf 1.101 m <sup>2</sup> Verkaufsflächen sind aufgrund: der unmittelbaren Nachbarschaft, die durch gewerbliche Nutzungen, Mischnutzungen und Wohnnutzungen

**Vorprüfung des Einzelfalls**

		geprägt wird sowie der im Rahmen eines Einzelhandelsgutachten festgestellten städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlung zu erwarten.
	Erholung	Der Standort des Vorhabens übt keine Erholungsfunktion aus.
	Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	Der Standort des Vorhabens ist für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ohne Relevanz.
	sonstige wirtschaftliche Nutzungen	Der Standort ist durch eine der Planung (Lebensmittelmarkt mit 1.101 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche und ca. 64 Stellplätzen) vergleichbare Bestandsnutzung (Lebensmittelmarkt mit 880 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche und 75 Stellplätzen) geprägt. Für die Warenanlieferung und Marktausstattung werden erforderliche organisatorische und bauliche Maßnahmen im Durchführungsvertrag gesichert. Die unmittelbare Nachbarschaft ist geprägt durch gewerbliche Nutzungen, Mischnutzungen und Wohnnutzungen. Von dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten. im Rahmen eines Einzelhandelsgutachten und einer Verträglichkeitsanalyse wurde die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt.
	Verkehr	Der Standort des Vorhabens ist durch die Lage an der Liebenwerdaer Straße ausreichend verkehrlich angebunden. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Tragfähigkeit des Verkehrsnetzes nicht gegeben ist.
	Ver- und Entsorgung	Der Standort des Vorhabens ist für die Ver- und Entsorgung ohne besondere Bedeutung. Die Ver- und Entsorgung des Standortes ist grundsätzlich gesichert.

2.2	<b>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)</b>	
	Wasser	Der Standort des Vorhabens weist als anthropogen überformte Fläche keine besondere Empfindlichkeit auf.
	Boden	Der Standort des Vorhabens weist als anthropogen überformte Fläche keine besondere Empfindlichkeit auf.
	Natur und Landschaft	Der Standort des Vorhabens weist als anthropogen überformte Fläche keine besondere Empfindlichkeit auf.

2.3	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unterbesonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</b>	
2.3.1	Natura-2000-Gebiet	Von dem Vorhaben sind aufgrund fehlender räumlicher Nähe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete	Von dem Vorhaben sind aufgrund fehlender räumlicher Nähe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.3	Nationalparke und Nationale	Von dem Vorhaben sind aufgrund fehlender räumlicher Nähe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

	Naturmonumente	zu erwarten.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Von dem Vorhaben sind aufgrund fehlender räumlicher Nähe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.5	Naturdenkmäler	Von dem Vorhaben sind aufgrund fehlender räumlicher Nähe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén	Von dem Vorhaben sind aufgrund fehlender räumlicher Nähe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope	Von dem Vorhaben sind aufgrund fehlender räumlicher Nähe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sind aufgrund fehlender Nähe keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Hochwasserrisikogebiet der Elbe sind mit den Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheits- oder Sachschäden sowie auf die Nachbarschaft zu erwarten.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Von dem Vorhaben sind aufgrund fehlender räumlicher Nähe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Der bebaute städtische Bereich ist kein hoch verdichtetes Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Durch die geplante Erweiterung sind keine Auswirkungen auf eine städtebaulich unverhältnismäßige Dichte zu erwarten.
2.3.11	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften	Im Einzugsbereich des Vorhabens sind keine beachtlichen Belange des Denkmal- oder Ensembleschutzes sowie Bodendenkmale oder archäologische Belange betroffen.

### **3.5 Schutzgutbezogene Auswirkungen**

Schließlich sind die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand folgender unter 3.1 bis 3.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen:

- Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen sowie
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

auf ihre Erheblichkeit zu beurteilen. Dabei sollte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG die Betrachtung nach Möglichkeit schutzgutbezogen durchgeführt werden.

<b>Schutzgut</b>	<b>überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen [auf der Grundlage der Vorhabenmerkmale (vgl. Nr. 1) und der Standortmerkmale (vgl. Nr. 2)]</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen (unter Verwendung der unter 3.1 bis 3.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien)</b>
Boden	keine Auswirkungen	entfällt
Wasser/ Grundwasser	keine Auswirkungen	entfällt
Klima/ Luft	keine Auswirkungen	entfällt
Flora und Fauna	keine Auswirkungen	entfällt
Landschaftsbild	keine Auswirkungen	entfällt
Kultur-/ Sachgüter	keine Auswirkungen	entfällt
Mensch und Erholung	keine Auswirkungen	entfällt

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass von Seiten des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt-SB-Markt Liebenwerdaer Straße“ kann im Verfahren nach § 13 (§ 13a) BauGB aufgestellt werden.

### **3.6 Auswirkungen des Vorhabens**

#### **3.6.1 Größe des Vorhabens**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1112 und 395/3 der Flur 2 in der Gemarkung Mühlberg.

#### **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

<b>Schutzgut</b>	<b>Kurzbeschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Erhebliche Umweltauswirkungen</b>	
		<b>ja</b>	<b>nein</b>
Wasser	Durch die Festsetzungen wird der vorhandene Standort des Einzelhandelsbetriebes gesichert sowie die Zulässigkeit von einer Erweiterung der Verkaufsfläche um max. 221 m <sup>2</sup> vorbereitet. Durch das Vorhaben (Festsetzung von Verkaufsflächen mit Sortimenten) wird keine erhebliche Inanspruchnahme von Wasser vorbereitet. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Boden	Durch die Festsetzungen wird der vorhandene Standort des Einzelhandelsbetriebes gesichert sowie die Zulässigkeit von einer Erweiterung der Verkaufsfläche um max. 221 m <sup>2</sup> vorbereitet. Durch das Vorhaben (Festsetzung von Verkaufsflächen mit Sortimenten) wird keine erhebliche Inanspruchnahme von Boden vorbereitet. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Natur	Durch die Festsetzungen wird der vorhandene Standort des Einzelhandelsbetriebes gesichert sowie die Zulässigkeit von einer Erweiterung der Verkaufsfläche um max. 221 m <sup>2</sup> vorbereitet. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X

**Vorprüfung des Einzelfalls**

	erwarten.		
Landschaft	Durch die Festsetzungen wird der vorhandene Standort des Einzelhandelsbetriebes gesichert sowie die Zulässigkeit von einer Erweiterung der Verkaufsfläche um max. 221 m <sup>2</sup> vorbereitet. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X

**Abfallerzeugung**

Merkmal	Kurzbeschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Umweltauswirkungen	
		ja	nein
Abfallerzeugung	Durch die Festsetzungen wird der vorhandene Standort des Einzelhandelsbetriebes gesichert sowie die Zulässigkeit von einer Erweiterung der Verkaufsfläche um max. 221 m <sup>2</sup> vorbereitet. Die Abfallerzeugung dieses Einzelhandelsbetriebes besteht, soweit erkennbar, aus nicht gefährlichen Abfällen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X

**Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Merkmal	Kurzbeschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Umweltauswirkungen	
		ja	nein
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Festsetzungen wird der vorhandene Standort des Einzelhandelsbetriebes gesichert sowie die Zulässigkeit einer Erweiterung der Verkaufsfläche um max. 221 m <sup>2</sup> vorbereitet. Es handelt sich um keine produzierenden Betriebe. Umweltverschmutzungen sowie Belästigungen für die Nachbarschaft sind bei dem kleinen Einzelhandelsbetrieb nicht zu erwarten.		X

**Unfallrisiko**

Merkmal	Kurzbeschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Umweltauswirkungen	
		ja	nein
Unfallrisiko	Durch die Festsetzungen wird der vorhandene Standort des Einzelhandelsbetriebes gesichert sowie die Zulässigkeit einer Erweiterung der Verkaufsfläche um max. 221 m <sup>2</sup> vorbereitet. Aufgrund des geringen Anliefer- und Kundenverkehrs sind kein erhöhtes Unfallrisiko und entsprechend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X

**3.6.2 Standort des Vorhabens**

Prüfkriterium	Kurzbeschreibung und Bewertung	Erhebliche Umweltauswirkungen	
		ja	nein
Nutzungskriterien	Es wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Das Plangebiet zählt zum beplanten Bereich. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Qualitätskriterien	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes werden durch Festsetzungen zu Verkaufsflächen und Sortimenten nicht beeinträchtigt. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Schutzkriterien			X
Natura 2000-Gebiet	Vorhaben liegt im Siedlungszusammenhang, Lage außerhalb von Natura 2000-Gebiet. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Naturschutzgebiete	Vorhaben liegt im Siedlungszusammenhang, Lage außerhalb von Naturschutzgebieten. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Nationalparke	Vorhaben liegt im Siedlungszusammenhang, Lage außerhalb von Nationalparks. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Biosphärenreservate	Vorhaben liegt im Siedlungszusammenhang, Lage außerhalb von Biosphärenreservaten. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Naturdenkmäler	Vorhaben liegt im Siedlungszusammenhang, keine Naturdenkmäler bekannt. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Geschützte Landschaftsbestandteile	Vorhaben liegt im Siedlungszusammenhang, keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Gesetzlich geschützte Biotope	Im Vorhabengebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.		X
Wasserschutzgebiete	Das Vorhaben liegt in keinen Wasserschutzzonen. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Gemeinschaftsvorschriften	Von den Festsetzungen sind keine Gemeinschaftsvorschriften betroffen.		X
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Die Bevölkerungsdichte innerhalb des Stadtgebietes ist gering. Durch die Festsetzungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		X
Denkmale	Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im unmittelbaren Einzugsbereich des Vorhabens keine Bau- und Bodendenkmale. Durch die Festsetzungen sind keine		X

	Umweltauswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale zu erwarten.		
--	--	--	--

### 3.6.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Prüfkriterium	Kurzbeschreibung und Bewertung	Erhebliche Umweltauswirkungen	
		ja	nein
Ausmaß der Auswirkungen	Das Ausmaß der Auswirkungen ist als gering zu erachten.		X
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht erkennbar.		X
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind als gering zu erachten.		X
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist als gering zu erachten.		X
Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen sind als gering zu erachten.		X

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird weder die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) oder nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhabens vorbereitet oder begründet, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Auch befinden sich keine Störfallbetriebe im Einzugsbereich des Vorhabens. Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (§ 13a) BauGB gegeben, nach dem die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen soll.

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke  
Bad Liebenwerda, März 2025